

PRODUKTINFORMATIONSBLATT

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die Leistungen Ihrer Au Pair Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die abgeschlossenen Leistungen und Deckungssumme entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice. Wir empfehlen Ihnen, sich die allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben genannten Versicherungen durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

VERSICHERER

Ihr Versicherungspartner und Risikoträger ist Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main

ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

LEISTUNGEN	ERSTATTETE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
Reiseabbruchkosten	
Mehrkosten der Rückreise	Höchstbetrag pro Person: 2.000 €
Selbstbeteiligung je Person	20% mindestens jedoch 25 €
Reisegepäckversicherung	
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken	Höchstbetrag pro Person: 2.000 €
Selbstbeteiligung je Schadenfall:	50 €
Mit mehr als 12 Stunden Verspätung eingetroffene Gepäckstücke	Höchstbetrag pro Person 150 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	
Arztkosten im Ausland	3.000.000 €
Selbstbeteiligung je Person	125 €
Transport des Versicherten zum Krankenhaus	Tatsächliche Kosten
Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall	Höchstbetrag: 30.000 €
Krankenrücktransport	Tatsächliche Kosten
Beistandsleistungen	
Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten	Höchstbetrag: 5.000 €
Vorschuss Kaution für ein Strafverfahren im Ausland	Höchstbetrag pro Person: 25.000 €
Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	Höchstbetrag: 5.000 €
Kostenübernahmegarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung	Höchstbetrag: 15.000 €
Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten	Tatsächliche Kosten
Benachrichtigung der Angehörigen bei stationärem Aufenthalt	Tatsächliche Kosten
Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-15. Tag)	Höchstbetrag pro Tag: 50 €
Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen	Höchstbetrag pro Ereignis: 15.000 €
Reiseunfallversicherung	
Todesfallleistung	Höchstbetrag pro Person: 15.000 €
Invaliditätsleistung	Höchstbetrag pro Person: 15.000 €
Private-Auslandshaftpflichtversicherung	
Höchstbetrag pro Person:	1.000.000 €
Selbstbeteiligung je Person	500 €

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Columbus Direct Au Pair 2011.

Chartis Europe S. A.
 Direktion für Deutschland
 Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
 Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, Internet: www.chartisinsurance.com

Hauptbevollmächtigter: Ralph Brand
 Hauptsitz der Gesellschaft: Paris, Rechtsform: S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft)
 Registergericht: Frankfurt/Main HRB 31 302, USt.-Nr. 04522348154, USt.-IdNr. DE 114107270

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.
 Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDFFF
 Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDFFF

NICHT VERSICHERT SIND BEISPIELSWEISE:

- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzschießungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben und Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich verursacht.
- Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- Die bei Reisebuchungen bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- In der **Privat-Auslandshaftpflichtversicherung** die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), Praktikums, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. **Nicht versichert ist daher insbesondere die Tätigkeit als Au-Pair sowie die sonstige Betreuung von Kindern gegen Entgelt.**

Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Columbus Direct Au Pair 2011.

GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG UND KOSTEN

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

ZAHLUNG, ERFÜLLUNG UND ZAHLUNGSWEISE DER PRÄMIE

Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann Chartis Europe S. A. vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Chartis Europe S. A. kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-Columbus Direct Au Pair 2011.

WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Sie sind verpflichtet im Schadenfall unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Des Weiteren haben Sie uns den Schaden unverzüglich zu melden.

Weitere Details zum Verhalten im Schadenfall und die Folgen möglicher Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte § 7 der beigefügten AVB-Columbus Direct Au Pair 2011.

LAUFZEIT DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist und endet danach automatisch. Maximal versichert sind Aufenthalte bis zu 12 Monate.

SCHADENMELDUNG

Bitte kontaktieren Sie im Schadenfall:

während der Reise:

24 Stunden Notruf-Zentrale
Telefon: +49 221 8277 9488

vor Antritt und nach Beendigung der Reise:

ROLAND Assistance GmbH
Regulierungsstelle Columbus-Direct
50664 Köln

Telefon: +49 (0) 221 8277 9488

Fax: +49 (0) 221 8277 5488

Email: columbus-direct@roland-assistance.de

Schadenformulare können unter: columbus-direct@roland-assistance.de angefordert werden.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSINFORMATIONEN NACH § 1 DER VVG INFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

Sitz der Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland ist Frankfurt am Main, Speicherstrasse 55, D-60323 Frankfurt am Main.

Die Handelsregisternummer ist HRB 31 302 am Registergericht Frankfurt am Main.

Hauptsitz der Gesellschaft ist Paris unter der Rechtsform S. A. (Société Anonyme / Aktiengesellschaft)

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter

Chartis Europe S. A.- Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Ralph Brand

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

2. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNG

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-Columbus Direct Au Pair 2011) der Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Folgende Leistungsarten können vereinbart sein:

- **Reiseabbruchskosten**
- **Gepäckverspätung**
- **Reiseunfallversicherung**
- **Verlust des Reisegepäcks**
- **Auslandsreise-Krankenversicherung**
- **Repatriierung**
- **Krankenhaustagegeld**

- **Bergungskosten**
- **Bestattungs-/Überführungskosten**
- **24 Stunden Notruf-Service**
- **Private-Auslandshaftpflichtversicherung**

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Columbus Direct Au Pair 2011.

3. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG UND KOSTEN

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4. ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG

4.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

5. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

5.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit der Grenzüberschreitung des Heimatlandes und

5.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Grenzüberschreitung in das Heimatland;

5.3. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der

Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

5.4. Der Vertrag muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

6. IHR WIDERRUFSRECHT

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland
Speicherstrasse 55
60327 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069/ 97113-760 oder per Mail an: travelservice.de@travelguard.com.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

7. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

8. VERTRAGSSPRACHE

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

9. AUSSERGERICHTLICHES BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN (OMBUDSMANNVERFAHREN)

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der für Sie kostenfreien Rufnummer:

Tel.: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000

(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich):

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:

Tel.: 0049 30 206058 99, Fax: 0049 30 206058 98

(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Einzelheiten finden Sie unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

10. BESCHWERDE BEI DER AUF SICHTSBEHÖRDE

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

11. EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG) – DATENSCHUTZKLAUSEL

Sie willigen ein, dass der Versicherer Chartis Europe S. A. im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie ferner ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung konnten Sie Kenntnis nehmen, und haben es als Teil der Verbraucherinformation erhalten.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERSICHERUNGEN DER CHARTIS EUROPE S.A.-DIREKTION FÜR DEUTSCHLAND (AVB-COLUMBUS DIRECT 2011)

ALLGEMEINER HINWEIS:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises, des Geltungsbereiches, sowie der Versicherungssummen.

FOLGENDE LEISTUNGEN KÖNNEN VEREINBART SEIN:

- Reiseabbruchskosten
- Gepäckverspätung
- Reiseunfallversicherung
- Verlust des Reisegepäcks
- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Repatriierung
- Krankenhaustagegeld
- Bergungskosten
- Bestattungs-/Überführungskosten
- 24 Stunden Notruf-Service
- Private-Auslandshaftpflichtversicherung

DEFINITIONEN:

Einzelpolice: Versicherungsschutz besteht nur für den in der Versicherungsbestätigung angegebenen Aupair Aufenthalt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 12 Monate.

Europa: als Europa gelten alle kontinental-europäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen.

Weltweit*: alle Länder (inklusive Europa).

*Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen und Aufenthalte nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia, und Sudan.

Gastland: Als Gastland gilt das Land, in dem die Gastfamilie ihren Hauptwohnsitz hat. Als Gastland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Reisegepäck: Koffer und Taschen mit Ihrem persönlichen Inhalt, die Sie bei sich tragen oder aufgegeben haben.

Wertgegenstände: als Wertgegenstände gelten Antiquitäten, Ferngläser, Teleskope, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Parfum, Uhren, Seidenstoffe.

Die §§ 1-14 des Artikels „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ gelten für alle Bestimmungen der Reiseversicherungen der Chartis Europe S. A..

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Person ist die im Versicherungsschein namentlich genannte Person mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die eine Aupair Stelle im Ausland annimmt und das 35. Lebensjahr bei Reiseantritt nicht vollendet hat.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

§ 2 Versicherte Aufenthalte / Geltungsbereich

Versichert sind:

2.1. Aufenthalte im Gastland bis zu maximal 12 Monaten.

2.2 Reisen bis maximal 30 Tage mit der Gastfamilie während dessen die versicherte Person überwiegend für die Betreuung der Kinder zur Verfügung steht.

§ 3 Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Straftaten und deren Versuch;
- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzschließungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;
- Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers oder des Eigentums.
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person festgestellt, so gilt die

vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliski und -board, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan

§ 4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei

denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch

gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 5 Obliegenheiten

5.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
- Roland Assistance den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - Originalbelege einzureichen und
 - die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

5.1.2. Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:

- Sterbeurkunde im Todesfall
- alle weiteren von Roland Assistance angeforderten Unterlagen

5.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder

den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Entschädigungszahlung

Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch Chartis Europe S. A. (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1. Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an die Chartis Europe S. A. über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird.
- 7.2. Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber der Chartis Europe S. A. ist von der versicherte Person zu leisten.
- 7.3. Die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4. Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

Chartis Europe S. A. bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder des Versicherungsnehmers leistungsfrei.

Chartis Europe S. A. hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Definition Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner / Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Verschwägerter)
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

§ 10 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Person hat in einem Schadenfall unverzüglich die Roland Assistance unter der in den AVBs bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall,- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei Chartis Europe S. A. angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

14.1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

REISEABBRUCHKOSTEN-VERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Außerplanmäßige Beendigung des versicherten Aufenthaltes

Kann der versicherte Aufenthalt wegen eines unter § 2 genannten versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet Chartis Europe S. A. die nachweislich entstandenen Kosten der außerplanmäßigen Rückreise in das Heimatland entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu einem Maximalbetrag von € 2.000.

1.2. Unterbrechung des versicherten Aufenthaltes

Muss die versicherte Person den versicherten Aufenthalt wegen eines unter § 2 genannten versicherten Ereignisses unterbrechen, so erstattet Chartis Europe S. A. die nachweislich entstandenen Kosten für die Hinreise ins Heimatland und die Rückreise ins Aufenthaltsland, sofern der verbleibende Aufenthalt noch mehr als 30 Tage betragen würde.

Bei der Erstattung der Kosten, bis maximal € 2.000, wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt. Die Kosten für den Aufenthalt im Heimatland werden nicht übernommen.

§ 2 Versicherte Risiken

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung einer versicherten Person oder einer Risikoperson.
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens € 2.500 beträgt.

§ 3 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

3.1. Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen.

Chartis Europe S. A. hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

3.2. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.

3.3. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.

3.4. Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.

3.5. Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers

- der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

§ 4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 5 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

5.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

5.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.

5.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

§ 6 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25 je Person.

AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Chartis Europe S. A. übernimmt für die versicherte Person die im Ausland während des Aufenthalts im Gastland oder während Reisen zusammen mit der Gastfamilie entstehenden Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen und für Krankentransporte im Ausland sowie die Überführungskosten im Todesfall. Als Ausland gelten die Länder, in dem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz hat.

1.2. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

§ 2 Heilbehandlung im Ausland

2.1. Chartis Europe S. A. erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere

- stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- ambulante Heilbehandlungen;
- Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- Schwangerschaftsuntersuchung und -behandlung, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungs- bzw. des Verlängerungsvertrages noch nicht bestanden hat;

Für schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall; Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.

2.2. Wird durch Unfall oder Krankheit ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, so legt die versicherte Person ihren Versicherungsschein bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vor. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch Roland Assistance bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt Roland Assistance eine Kostenübernahmeerklärung ab.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

3.1. Chartis Europe S. A. erstattet die Kosten für den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland bzw. den medizinisch sinnvollen Krankentransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

3.2. Bei einer Bestattung im Ausland oder bei Überführung im Todesfall übernimmt Chartis Europe S. A. die entstehenden Bestattungs- oder Überführungskosten bis maximal € 30.000 je versicherte Person.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

- 4.1. Für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes.
- 4.2. Für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen; für eine akut wieder auftretende Vorerkrankung wird jedoch im Rahmen der ersten Hilfe eine erste medizinische Notfallversorgung erstattet. Die Kostenerstattung wird auf € 500 begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt € 100 je Schadenereignis (dies gilt auch bei Tarifen ohne Selbstbehalt)
- 4.3. Bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
- 4.4. Auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 4.5. Bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 4.6. Für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen.
- 4.7. Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 4.8. Für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel.
- 4.9. Bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur.
- 4.10. Bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
- 4.11. Bei Krankheiten und Unfällen durch Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten.
- 4.12. Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel).
- 4.13. Für Impfungen und deren Folgen.
- 4.14. Bei selbst zugefügten Verletzungen und Selbstmord.

§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen,
- bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfall-Service der Roland Assistance aufzunehmen;
- dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn der Versicherer den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je versicherte Person € 125.

VERSICHERUNG VON BEISTANDSLEISTUNGEN AUF REISEN UND RÜCKTRANSPORTKOSTEN (ASSISTANCE-LEISTUNGEN)

§ 1 Krankheit / Unfall

1.1. Bei ambulanter Behandlung informiert Roland Assistance die versicherte Person auf Anfrage über Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt Roland Assistance einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die tatsächliche Behandlung übernimmt Chartis Europe S. A. keine Verantwortung.

1.2. Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt Chartis Europe S. A. die nachstehenden Leistungen:

1.2.1. Betreuung – Roland Assistance stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den

beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert Roland Assistance die Angehörigen.

1.2.2. Kostenübernahmegarantie/Abrechnung – Roland Assistance gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu maximal € 15.000. Chartis Europe S. A. übernimmt im Namen und Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

1.2.3. Krankenhaustagegeld - wenn der Versicherte aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seines Aupair Aufenthaltes stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, zahlt Chartis Europe S. A. der versicherten Person vom 5. bis zum maximal 15. Tag des Krankenhausaufenthaltes € 50 für jeden vollen Kalendertag der stationären Heilbehandlung.

1.3. Die Roland Assistance GmbH erbringt in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während einer im Sinne der abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Versicherung (AVB-Columbus Direct Au Pair 2011) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Beistandsleistungen

a) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt die versicherte Person während des Aupair Aufenthaltes, so informiert die Roland Assistance GmbH auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

b) Auskünfte bezüglich Impfvorschriften / -empfehlungen für das geplante Urlaubsland

c) Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

d) Informationen über das Klima

e) Informationen über Devisenbestimmungen

f) Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

g) Informationen über Krankenhäuser im Gastland

h) Übermittlung von Nachrichten an Angehörige, Geschäftspartner oder Arbeitgeber.

§ 2 Sonstige Notfälle

2.1. Gerät die versicherte Person infolge von Diebstahl, Raub und Verlust ihrer Reisezahlungsmittel/persönlicher Reisedokumente in eine finanzielle Notlage, stellt Chartis Europe S. A., nach Kontaktaufnahme der Roland Assistance mit der Bank der versicherten Person, ein Darlehen bis zu € 5.000 zur Verfügung.

2.2. Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, hilft Roland Assistance einen Anwalt und/oder einen Dolmetscher zu beschaffen. Chartis Europe S. A. leistet einen Vorschuss auf eventuell nötige Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 5.000 sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 25.000.

2.3. Die versicherte Person hat die ihr zur Verfügung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Aupair Aufenthaltes an Chartis Europe S. A. zurückzuzahlen.

2.4. Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet Chartis Europe S. A. die entstandenen Kosten bis € 2.500.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Kosten für selbstständig organisierte Maßnahmen werden nicht übernommen

§ 4 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit Roland Assistance Kontakt aufzunehmen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck)
Chartis Europe S. A. leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck durch Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Muth- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);, Unfall des benutzten Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall), Feuer und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung) abhanden kommt oder beschädigt wird.

1.2. Aufgegebenes Reisegepäck
Chartis Europe S. A. leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

1.3. Versicherungsschutz für Reisegepäck gilt nur während der Hin- und Rückreise, sowie bei Urlaubsreisen zusammen mit der Gastfamilie.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reisegepäckversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

3.1. als unbeaufsichtigtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2. als beaufsichtigtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert

3.3. Schmucksachen und Kostbarkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn sie werden in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis

(z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt.

3.4. EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu € 500,- versichert

3.5. Sportgeräte inkl. Zubehör sind bis zu 25% der Versicherungssumme versichert, es sei denn die Schäden entstehen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch

3.6. Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug gegen Diebstahl nur dann versichert, wenn es sich in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs befindet. Chartis Europe S. A. haftet nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist, oder das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt wurde. Schadenfälle bei Fahrtunterbrechungen, die länger als zwei Stunden dauern, sind nicht versichert.

3.7. Bargeld, Schecks aller Art, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie Fahrkarten, Ausweispapier und sonstige Dokumente, Zahnprothesen, Hörgeräte und Gegenstände des beruflichen Bedarfs aller Art sind nicht versichert. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3.8. Chartis Europe S. A. leistet bei Wertgegenständen ausschließlich im Falle von Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung Schadenersatz. Die Leistung ist auf € 250 je Schadenfall beschränkt. Edelsteine und/oder Edelmetall sowie Schmuck gelten nur als versichert, wenn sie am Körper getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden.

3.9. Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen sind nur im Falle einer Beschädigung aufgrund eines Unfalls versichert.

3.10. Nicht versichert sind Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; wie z. B. Auslaufen und dadurch verursachte Beschädigung, innerer Verderb, ungenügende Beschaffenheit oder mangelhafter Verschluss des Gepäcks.

§ 4 Höhe der Entschädigung

4.1. Im Versicherungsfall wird grundsätzlich der Zeitwert ersetzt. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für beschädigte Gegenstände/Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung,

höchstens jedoch der Zeitwert erstattet. Für Film-, Band-, Ton- und Datenträger wird der Materialwert erstattet.

4.2. Maximale Versicherungssummen: € 2.000 je versicherte Person.

§ 5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt € 50 je Schadensfall.

§ 6 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reisegepäckversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden infolge strafbarer Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen / nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der abhanden gekommenen Gegenstände anzuzeigen und sich die Anzeige bestätigen zu lassen und Chartis Europe S. A. zur Verfügung zu stellen.

6.2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen oder dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Chartis Europe S. A. ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

6.3. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Feststellung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.4. Der Eigentumsnachweis ist durch die Übersendung des Originalkaufbelegs / der Rechnung erforderlich.

§ 7 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

GEPÄCKVERSPÄTUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Chartis Europe S. A. leistet Ersatz bis zu maximal € 150 je versicherter Person für dringend erforderliche Bedarfsartikel, Bekleidungs- und Toilettenartikel, sofern das Reisegepäck mehr als 12 Stunden nach der Ankunftszeit der versicherten Person oder überhaupt nicht am Flughafen eintrifft. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Gepäck ordnungs-

gemäß bei der Fluggesellschaft, mit der die versicherte Person reiste, aufgegeben und registriert wurde und sich in deren Obhut befand.

1.2. Keine Leistungspflicht besteht:

- wenn die versicherte Person die Gepäckverspätung oder den Gepäckverlust nicht unverzüglich bei der betreffenden Fluggesellschaft anzeigt;

- für Anschaffungen, die die versicherte Person später als 4 Tage nach ihrer Ankunft tätigt;

- wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person ereignet;

- für Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks tätigt;

- im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen.

1.3. Obliegenheiten im Schadenfall - wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, so ist die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die versicherte Person ist verpflichtet, Chartis Europe S. A. unverzüglich nach ihrer Rückkehr über die Gepäckverspätung zu unterrichten. Hierbei sind alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie des Flugtickets, die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 12-stündige Gepäckverspätung, der Passagierabschnitt der Bordkarte und alle Gepäckscheine unter Angabe der Versicherungsscheinnummer vorzulegen.

§ 2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

REISEUNFALLVERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Chartis Europe S. A. erbringt die nachfolgenden Versicherungsleistungen bei Unfällen während der versicherten Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der versicherten Person führen.

2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden

Auf die Regelungen dieses Abschnittes (Reiseunfallversicherung) über die Einschränkungen der Leistung (§ 5) sowie die Ausschlüsse und Einschränkungen (§ 6) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

§ 2 Leistungen bei Invalidität

1. Voraussetzungen für die Leistung sind:
 - a) Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
 - b) Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei Chartis Europe S. A. Geltend gemacht worden.
2. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
3. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
4. Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
5. Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
6. Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:

• eines Armes	70 Prozent
• eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
• eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
• einer Hand	55 Prozent
• eines Daumens	20 Prozent
• eines Zeigefingers	10 Prozent
• eines anderen Fingers	5 Prozent
• eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
• eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent

- | | |
|----------------------------|------------|
| • eines Fußes | 40 Prozent |
| • einer großen Zehe | 5 Prozent |
| • einer anderen Zehe | 2 Prozent |
| • eines Auges | 50 Prozent |
| • des Gehörs auf einem Ohr | 30 Prozent |
| • des Geruchs | 10 Prozent |
| • des Geschmacks | 5 Prozent |
| • der Stimme | 50 Prozent |

7. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

8. Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

9. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

10. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 3 Tod der versicherten Person

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die Chartis Europe S. A. an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
2. Sobald der Roland Assistance GmbH die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die Chartis Europe S. A. den Anspruch an, so hat die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
4. Die versicherte Person und die Chartis Europe S. A. sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der Chartis Europe S. A. mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten

Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die Chartis Europe S. A. bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsbeschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 6 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiseunfallversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

1. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
 - a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
 - b) Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
 - c) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
 - d) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
 - e) Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;

f) Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;

g) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 7 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiseunfallversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) sich von den von der Roland Assistance GmbH beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die Chartis Europe S. A. ;
 - b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der Roland Assistance GmbH und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die Chartis Europe S. A. von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Chartis Europe S. A. insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der Chartis Europe S. A. gehabt hat.

§ 8 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 Ziffer 5.2

**PRIVATE-
AUSLANDSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden)
- oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)

zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

§ 2 Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1. Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen – auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson bezüglich der auf Reisen im Ausland auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes oder Praktikums.

Versicherte Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens sind **insbesondere** Tätigkeiten:

2.1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.1.2. als Radfahrer;

2.1.3. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter nachfolgender Ziffer 4.2;

2.1.4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

2.1.5. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person;

2.1.6. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

2.1.7. als Mieter (nicht Dauermieter, Pächter, etc.) von anlässlich des Aufenthaltes im Ausland angemieteten Appartements, Hotel-/ Pensionszimmern und Häusern zu Wohnzwecken.

2.2. Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

2.2.1. Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes),
- Praktikums,
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Nicht versichert ist daher insbesondere die Tätigkeit als Au-Pair sowie die sonstige Betreuung von Kindern gegen Entgelt.

2.2.2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

2.2.2.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.2.2.2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.2.2.2.1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen;

– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;

– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

– für die keine Versicherungspflicht besteht;

2.2.2.2.2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Aussendbordmotoren – oder Treibsätzen.

§ 3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst

3.1.1. die Prüfung der Haftpflichtfrage;

3.1.2. die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;

3.1.3. die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen werden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.1.4. die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von uns gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

3.1.5. die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

3.1.6. die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden von uns übernommen.

3.2. Höhe der Leistungen

3.2.1. Höchstgrenze je Schadenereignis

3.2.1.1. Die Entschädigungsleistung beträgt maximal € 1.000.000 pro Versicherungsfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.2.1.2. Die Aufwendungen für Kosten gemäß Ziffer 3.1.6. werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

3.2.1.3. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungs-

summe bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.

3.2.2. Höchstleistung bei Mietsachschäden

Für Versicherungsleistungen aus Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.1.7 wird die Ersatzleistung auf € 10.000 je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

3.2.3. Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachte Mehrkosten

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.2.4. Andere Haftpflicht-Versicherungen

Gemäß Ziffer 11 „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Auslandsreise-Haftpflichtversicherung voran.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Haftpflichtversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche:

4.1. Soweit sie auf Grund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;

4.2 aus Schäden infolge

– der Ausübung von Jagd

– Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.3 aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers und / oder der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten die Gasteltern und Gastkinder, jedoch Ehegatten/ Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und

Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;

4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

4.6 an fremden Sachen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind; Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/ Häusern und deren Ausstattung gemäß Ziffer 2.1.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei – Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, – Schäden an Heizungs-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten, – Haftpflichtansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

4.7 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

4.8 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;

4.9 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

4.10 aus Sachschaden, welcher entsteht – durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);

– durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;

– aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

4.11 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

4.11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

4.11.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

4.11.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

4.11.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;

4.12 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

4.13 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

4.14 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.

Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Columbus Direct Au Pair 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Haftpflichtversicherung“ folgende Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen:

5.1 Schadenanzeige

5.1.1. Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.1.2. Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid oder ein Strafbefehl erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat die versicherte Person dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

5.2 Mahnbescheide / Verfügungen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

5.3. Prozessführung

Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt

Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.4 Bevollmächtigung

5.4.1. Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5.4.2. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB- Columbus Direct Au Pair 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je versicherte Person € 500.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch –außer in der Lebens- und Unfallversicherung- schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die -wie z. B. beim Arzt- einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, - und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der

Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherung

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag aus versicherungsmedizinischen Gründen, auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung Aufhebung des Vertrages durch

Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 Ablehnung des Vertrages seitens des
 Versicherungsnehmers wegen geforderter
 Beitragszuschläge
 Zweck: Risikoprüfung

Transportversicherung

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des
 Versicherungsmissbrauchs) Schadensfällen,
 insbesondere in der Reisegepäckversicherung
 Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von
 Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherung

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen
 Anzeigepflicht
 Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher
 Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen
 Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach
 Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung
 Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von
 Versicherungsmissbrauch

**5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der
 Versicherungsgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-,
 Kranken-, Sachversicherung) und andere
 Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen,
 Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich
 selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden
 einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu
 können, arbeiten die Unternehmen häufig in
 Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis
 werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das
 Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre
 Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge
 mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe
 abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die
 Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre
 Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen
 Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer
 zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so
 genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse,
 Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl,
 bestehende Verträge) von allen Unternehmen der
 Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann
 eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei
 telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner
 genannt werden. Auch Geldeingänge können so in
 Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.
 Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und
 Leistungsdaten sind dagegen nur von den
 Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.
 Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung
 des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen
 benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch
 hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften
 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.
 Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und
 Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher
 Verfügung der jeweiligen Unternehmen.
 Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende
 Unternehmen an:

Chartis Europe S. A.- Direktion für Deutschland
 Chartis Europe S. A., Paris – La Défense (Frankreich)
 Chartis Regional Technology Centre, Dublin (Irland)
 Chartis UK Limited

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen
 und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung
 ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B.
 Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien)
 auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und
 Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb
 der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen
 Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren
 Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.
 B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-
 betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den
 eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.
 Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten
 die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im
 Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes
 unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer
 Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer
 Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem
 Sinne sind neben Einzelpersonen auch
 Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der
 Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch
 Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben
 ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler
 zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und
 Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-,
 Vertrags- und Leistungsdaten, z. B.
 Versicherungsnummer, Beiträge, Art des
 Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der
 Versicherungsfälle und Höhe von
 Versicherungsleistungen, sowie von unseren
 Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle
 Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres
 Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von
 Vertragsanpassungen in der Personenversicherung
 können an den zuständigen Vermittler auch
 Gesundheitsdaten übermittelt werden.
 Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese
 personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten
 Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie
 von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten
 informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich
 verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine
 besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B.
 Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.
 Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen
 mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen
 (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei
 Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung
 neu; Sie werden hierüber informiert.

**7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre
 Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem
 Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs
 erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie
 unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf
 Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer
 Datei gespeicherten Daten.
 Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen
 wenden Sie sich bitte an den betrieblichen
 Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie
 auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung,
 Sperrung oder Löschung wegen der beim
 Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren
 Versicherer.